



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.17 RRB 1903/2003**  
Titel               **Wasserzins.**  
Datum              10.12.1903  
P.                  757–758

[p. 757] A. Unterm 1. Dezember 1825 ist dem Rechtsvorfahren des Jak. Letsch, Schmied in Bauma, gestattet worden, am Hundskillenbach Bauma gegenüber ein Wasserwerk für eine Schleife zu erstellen, und am 27. November 1902 ist der Zins für dieses Wasserwerk auf Fr. 10.80 festgesetzt worden (W. R. K. Nr. 13, Bezirk Pfäffikon).

B. Mit Zuschrift vom 28. September 1903 verzichtete Jak. Letsch auf das Wasserrecht, da die Anlage schon viele Jahre nicht mehr gebraucht werde.

Während der Untersuchung sprach derselbe dann aber den Wunsch nach Zinsermäßigung und Beibehaltung des Wasserrechtes aus, da Aussicht auf baldige Wiederverwertung desselben vorhanden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Das Wasserwerk und die Einrichtungen im Bach sind nicht mehr vorhanden; sie sollen beim Hochwasser von 187(5 zerstört worden sein. Der Löschung der Konzession würde nichts entgegenstehen.

Der am 27. November 1902 bestimmte Zins ist auf Grundlage der Vermessung vom Jahre 1838 aufgestellt worden, nach welcher sich eine mittlere nutzbare Wassermenge von  $l_c' = 21$  Liter pro Sekunde ergeben hatte. Diese Wassermenge ist aber im Vergleich zu denjenigen, welche bei anderen Anlagen der Zinsbestimmung zu Grunde gelegt werden und in Bezug auf das nur 1 km- messende Einzugsgebiet als zu groß zu bezeichnen.

Der Quellenerguß ist ebenfalls nicht sehr groß, so daß während der gesetzlichen Arbeitszeit nicht mehr als 14 Liter pro Sekunde nutzbar gemacht werden könnten. Da das Bruttogefäll 5,1 m beträgt, ergibt sich eine Kraft von  $(5,1 \times 14) / 75 = 0,9$  PS. Der jährliche Zins würde demnach nur Fr. 5.40 betragen. // [p. 758]

Da Jak. Letsch gegen den Vermessungsbericht keine Einwendung erhoben hatte, rechtfertigt es sich, den neuen Zins von Fr. 5.40 vom 1. Januar 1903 an zu beziehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der jährliche Zins für das dem Jak. Letsch, Schmied in Bauma, zustehende Wasserrecht am Hundskillenbach daselbst (W. R. K. Nr. 13, Bezirk Pfäffikon) wird auf Fr. 5.40 festgesetzt, welcher Betrag je auf 31. Dezember, zum erstenmal auf 31. Dezember 1903, zu entrichten ist.

II. Der bisherige, unterm 27. November 1902 festgesetzte Zins von Fr. 10.80 wird aufgehoben.

III. Disp. I dieses Beschlusses hat der Konzessionär in seinen Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber innerhalb 8 Wochen vom



Datum des Empfanges dieses Beschlusses an durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion auszuweisen.

IV. Mitteilung an Jak. Letsch, Schmied in Bauma, unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an das Notariat Bauma, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]*